

RS OGH 1990/4/3 4Ob518/90, 7Ob591/92, 7Ob648/92, 8Ob139/10i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.04.1990

Norm

ABGB §92 Abs2 D

Rechtssatz

Durch das eheliche Zusammenleben hervorgerufene psychische um damit verbundene körperliche Beeinträchtigungen werden von der Rechtsprechung als wichtiger persönlicher Grund für die gesonderte Wohnungnahme gewertet, wenn dem Antragsteller auch dauernd krankhafte Schädigungen drohen (JBI 1979,86).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 518/90

Entscheidungstext OGH 03.04.1990 4 Ob 518/90

- 7 Ob 591/92

Entscheidungstext OGH 03.09.1992 7 Ob 591/92

Beisatz: Die bloß theoretische Möglichkeit einer solchen Schädigung genügt ebensowenig wie bloße persönliche Empfindungen und Meinungen des antragstellenden Ehegatten. Es müssen konkrete Umstände vorliegen, die eine solche Schädigung zumindest wahrscheinlich machen. (T1)

- 7 Ob 648/92

Entscheidungstext OGH 26.11.1992 7 Ob 648/92

Beisatz: Hier: Dauernde psychische, die Arbeitsfähigkeit vermindernde Beeinträchtigung durch den anderen oder die Gefahr psychischer oder körperlicher Krankheitsschäden. (T2)

- 8 Ob 139/10i

Entscheidungstext OGH 23.11.2010 8 Ob 139/10i

Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0047292

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

10.01.2011

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at